Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/6/25 1Ob555/86, 3Ob19/09d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1986

Norm

VersVG §166 Abs2

Rechtssatz

Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles stehen bei Fehlen einer abweichenden Bestimmung durch den Versicherungsnehmer dem Bezugsberechtigten mit Ausnahme des Eintrittsrechtes nach § 177 VersVG sonst keine Rechte zu; er kann daher auch Rechte aus der Lebensversicherung weder abtreten noch verpfänden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 555/86
  Entscheidungstext OGH 25.06.1986 1 Ob 555/86
  Veröff: SZ 59/114 = JBl 1987,46 = RdW 1986,370
- 3 Ob 19/09d
  Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 19/09d
  Beisatz: Auch die Begünstigten haben bis zum Eintritt des Versicherungsfalls kein Leistungsrecht aus der Versicherung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0080845

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at